



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil eines jeden Angebotes, jeder Bestellung und jeden Vertrages mit OFFEN-BAR. Sie gelten für alle Lieferungen und Leistungen der OFFEN-BAR.
2. Diese AGB gelten nach erstmaliger Einbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte des Auftraggebers mit OFFEN-BAR, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.
3. Es gelten ausschließlich die AGB der OFFEN-BAR. Diesen Bedingungen entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt OFFEN-BAR nicht an, es sei denn OFFEN-BAR hat diesen ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Auftraggeber willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten, sowie alle weiteren Daten, die zur Umsetzung des Auftrages notwendig sind, zum Zwecke der Auftragsabwicklung elektronisch gespeichert werden.
2. Firmenzeichen, -namen, -marken, -logos und grafische Elemente sind Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber. Sie unterliegen dem Copyright und aus deren Veröffentlichung, auch im Internet, kann nicht auf deren Verfügbarkeit geschlossen werden.

§ 3 Urheberrecht und

Nutzungsrechte

1. Alle gestalterischen Entwicklungen und Entwurfsarbeiten der OFFEN-BAR unterliegen dem Urheberrechtsgesetz.
2. Die Entwürfe, Reinzeichnungen, Retuschen und Fotoaufnahmen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der OFFEN-BAR weder im Original, noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt OFFEN-BAR eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelt vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.
3. OFFEN-BAR überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe des Nutzungsrechtes an Dritte bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung an den Auftraggeber über.
4. OFFEN-BAR hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt OFFEN-BAR zum

Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren

Schadens beträgt der Schadensersatz 100 % der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadensersatzes entsprechend anzupassen.

5. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

§ 4 Angebote

1. Alle Angebote der OFFEN-BAR sind freibleibend und unverbindlich sowie bis zum 30. Tage nach dem Ausstellungsdatum befristet.

2. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem gesondert definierten Leistungsumfang.

3. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Auftrags durch OFFEN-BAR zustande oder durch eine Auftragsbestätigung der OFFEN-BAR, oder durch Bezahlung der ersten Teilrechnung durch den Auftraggeber.

§ 5 Stornogebühren

Wenn Sie uns absagen, nachdem Sie uns den Auftrag verbindlich erteilt hatten, fallen folgende Stornogebühren an:

Bis 1 Monat vor der Veranstaltung
20% des vereinbarten Betrages

Bis 14 Tage vor der Veranstaltung
30% des vereinbarten Betrages

Bis 7 Tage vor der Veranstaltung
50% des vereinbarten Betrages

Ab dem 7. Tag vor der Veranstaltung
90% des vereinbarten Betrages

Auf Anfahrtskosten werden keine Stornogebühren berechnet.

Die Stornokosten müssen innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Stornorechnung beglichen werden.

§ 6 Vergütung

1. Entwürfe, Reinzeichnungen, Retuschen, Photoaufnahmen bilden zusammen

mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die

Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrags für Designleistungen SDSt/AGD sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Ver-

gütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

2. Bei Produktionsleistung (Aufträge an Fremddienstleister wie Druckereien, Digitaldruckereien, Lithoanstalten, Web-Programmierer) wird eine Handlings-

pauschale in Höhe von 20% der anfallenden Produktionskosten berechnet.

3. Über von OFFEN-BAR beauftragte Fremddienstleister werden die Rechnungen von OFFEN-BAR gestellt.

§ 7 Fälligkeit der Vergütung

1. OFFEN-BAR gewährt ein Zahlungsziel von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum. Führt ein Auftrag zu Rechnungen von

Fremddienstleistern/Produktionsaufträgen oder erfordert ein Auftrag von OFFEN-BAR finanzielle Vor-

leistungen, behält sich OFFEN-BAR vor, anfallende Beträge in Vorkasse zu erheben oder eine angemessene Abschlagszahlung von 50 % zu berechnen. Diese sind sofort nach Rechnungserhalt fällig. Alle Rechnungen sind

ohne Abzug zahlbar. Werden die

bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen,

so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

2. Die Fälligkeit von Mieten und Preisen ergibt sich aus dem Mietvertrag und wird auf der Rechnung mitgeteilt.

Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Etwaige Scheckspesen gehen zu Lasten des Kunden. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn OFFEN-BAR über den Betrag verfügen kann.

Im Fall der Hingabe eines Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Wechsel werden nicht angenommen.

OFFEN-BAR ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Kunden anzurechnen. OFFEN-BAR wird den Kunden in diesem Falle über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist OFFEN-BAR berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

3. Kommt der Kunde in Verzug, so ist OFFEN-BAR berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Falls OFFEN-BAR einen höheren Verzugschaden nachweisen kann, besteht die Berechtigung, diesen geltend zu machen.

Nach Verzugseintritt hat der Kunde ferner die Kosten für Mahnschreiben in Höhe von jeweils Euro 5,00 zu erstatten.

4. Der Auftraggeber kann gegen

Forderungen der OFFEN-BAR nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. OFFEN-BAR behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen vor.

2. An Entwürfen, Reinzeichnungen, Retuschen und Fotoaufnahmen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

3. Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder

Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehen-

den Schadens bleibt unberührt.

4. Die Bereitstellung von Arbeiten erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

5. OFFEN-BAR ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu verein-

baren und zu vergüten. Hat OFFEN-BAR dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von OFFEN-BAR geändert werden.

§ 9 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der

Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. OFFEN-BAR behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten vor.

2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann OFFEN-BAR eine angemessene Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann OFFEN-BAR auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller OFFEN-BAR übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber OFFEN-BAR von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 10 Haftung

1. OFFEN-BAR haftet für entstandene Schäden an ihr überlassenen Vorlagen, Scanvorlagen, Fotoobjekten etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur bis zur Höhe des Materialwertes.

2. OFFEN-BAR verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet OFFEN-BAR für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.

3. Sofern OFFEN-BAR notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von OFFEN-BAR. OFFEN-BAR haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und

grobe

Fahrlässigkeit.

4. Mit der Genehmigung von Entwürfen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Darüber hin-

aus übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung dafür, dass Publikationen weder im Inhalt noch in der Form gegen geltendes deutsches, europäisches oder internationales Recht verstoßen.

5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Grafiken und

Abbildungen entfällt jede Haftung durch OFFEN-BAR.

6. Der Auftraggeber haftet OFFEN-BAR gegenüber für Ersatz aller Schäden und für Freistellung von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund presserecht-

licher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften entstehen bzw. gegen OFFEN-BAR erhoben werden.

7. Der Auftraggeber garantiert insbesondere, dass er das Recht hat, die Handelsmarken und Firmenzeichen zu benutzen, die er für seine Publikation gewählt und an OFFEN-BAR zur Verarbeitung weitergegeben hat. Für wettbewerbs- und warenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der

Zeichen, Logos und sonstigen Arbeiten haftet OFFEN-BAR nicht.

8. Wird die Veranstaltung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt bzw. storniert, behält OFFEN-BAR die Vergütungsansprüche für die Fixkosten, Lieferungen und sonstige Leistungen.

**§ 11 Erfüllungsort,
Gerichtsstand und
Rechtsordnung**

- 1. Die Leistungen von OFFEN-BAR unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand ist Mannheim, Deutschland.**
- 2. Sämtliche Änderungen bzw. Ergänzungen der vorliegenden Bedingungen bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Zustimmung von OFFEN-BAR.**
- 3. Sollte ein Punkt dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch der übrige Inhalt der AGB nicht berührt. In diesem Falle ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten.**

Offen-bar

Christian Wurth

Reichenbachstrasse 8a

68309 Mannheim